

RS Vwgh 1988/9/23 88/11/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §10 Abs2;

WehrG 1978 §36;

WehrG 1978 §41;

Rechtssatz

Allfällige körperliche Gebrechen des Wehrpflichtigen können auf Grund einer militärärztlichen Untersuchung § 10 Abs 2 ADV) zur Feststellung seiner Dienstunfähigkeit und damit zu seiner vorzeitigen Entlassung gem § 41 WehrG führen, hindern jedoch nicht seine Einberufung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110202.X04

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at